

Werbung mit „Bio-Tabak“ verstößt gegen das Vorläufige Tabakgesetz

Karlsruhe (mm) **Ein Tabakwarenhersteller darf für seine Zigaretten nicht mehr wie bisher mit dem Begriff „Bio-Tabak“ werben. Dies entschied in letzter Instanz der Bundesgerichtshof auf Betreiben einer großen Verbraucherschutzorganisation.**

(Az.: I ZR 139/09)

Auf Flyern warb das betreffende Unternehmen für eine Zigarettenmarke mit dem hervorgehobenen Hinweis „100% Bio Tabak“. Die Verbraucherschützer hatten diese Werbung als einen Verstoß gegen das Vorläufige Tabakgesetz beanstandet. Nach dem geltenden Tabakrecht darf sich Werbung für Tabakprodukte keiner Bezeichnungen oder sonstiger Angaben bedienen, die darauf hindeuten, dass die beworbenen Produkte natürlich oder naturrein sind.

Der Begriff „Bio“ werde vom durchschnittlich informierten Verbraucher gerade im Sinne von „natürlich“ oder „naturrein“ verstanden. Wer Bio liest, kann zu dem Schluss kommen, der Konsum dieser Zigaretten sei weniger schädlich“, begründeten die Verbraucherschützer ihre Klage. Dieser Eindruck werde im Zusammenspiel mit dem Markennamen „Natural A.. S.“ noch verstärkt.

Ausnahmen, die den Begriff „Bio“ für Zigaretten unter bestimmten Voraussetzungen zuließen sind im Vorläufigen Tabakgesetz – zu Recht – nicht vorgesehen.

Der Argumentation des Tabakwarenproduzenten, dass der Verbraucher unter „Bio“ allein den Hinweis verstehe, dass der verwendete Tabak den Regeln und Vorschriften des ökologischen Landbaus entspreche, folgten weder die Richter des vorinstanzlichen Oberlandesgerichts Hamburg noch die Bundesrichter.

Der Bundesgerichtshof hat mit dieser Entscheidung verdeutlicht, dass der Gesundheitsschutz Vorrang hat.

Die Entscheidung ist seit dem 19.11.2010 rechtskräftig.